

Vereins-Statuten – Stand: 8.11.23

«Kinder in der Permakultur - Schweiz»

«Bambini in Permacultura – Svizzera»

«Les enfants en permaculture - Suisse»

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

- 1 Bezeichnung: Unter dem Namen «Kinder in der Permakultur - Schweiz» («Bambini in Permacultura – Svizzera», «Les enfants en permaculture - Suisse») besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Busswil bei Melchnau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 2 Zweck: Der Verein «Kinder in der Permakultur - Schweiz» bezweckt die Förderung einer ganzheitlichen Bildung für Kinder und Erwachsene, welche mit Kindern arbeiten. Dabei orientiert sich der Verein an der Permakultur-Ethik und den Permakultur-Prinzipien nach Bill Mollison und David Holmgren, sowie den neuesten Erkenntnissen aus der Permakultur und der Bildung. Im Verein sind alle Menschen gleichgestellt und werden gleichbehandelt.
- 3 Mittel: Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 4 Mitgliedschaft: Aktivmitglieder können natürliche Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen und aktiv mitarbeiten.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5 Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 6 Austritt und Ausschluss: Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitglieder-

versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (Leitungskreis)
- c) die Revisionsstelle

8 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich auf Einladung des Vorstands statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

- 9 Vorstand (Leitungskreis): Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Gesamtstrategie des Vereines verantwortlich. Er besteht aus mindestens drei Menschen und konstituiert sich selber.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.
- 10 Revisionsstelle: Die Kassenrevision prüft jedes Jahr die Rechnung des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 11 Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 12 Zeichnungsberechtigung: Der Verein wird nach aussen rechtsverbindlich durch Kollektiv-Unterschrift des Vorstandes zu Zweien vertreten. Für Sachgeschäfte im Gegenwert von maximal CHF 500.-- zeichnen die Vorstandsmitglieder im Rahmen des bewilligten Budgets mit Einzelunterschrift.
- 13 Haftung: Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 14 Auflösung des Vereins: Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein Permakultur Schweiz oder eine andere gemeinnützige Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
- Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 15 Inkrafttreten: Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. April 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.